

Berlin, 28. Oktober 2025

BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin
www.bdew.de

Stellungnahme

Entwurf eines Gesetzes für einen Zuschuss zu den Übertragungsnetzkosten für das Jahr 2026

Anhörung am 3. November 2025

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

1 Hintergrund

Die Bundesregierung hat sich darauf verständigt, die Übertragungsnetzentgelte vor dem Hintergrund der Preisbelastungen am Strommarkt im Jahr 2026 durch einen Zuschuss zur anteiligen Finanzierung der Übertragungsnetzkosten in Höhe von 6,5 Mrd. Euro zu dämpfen. Dadurch soll ein Beitrag zur Entlastung der Strombezugskosten insgesamt geleistet werden. Zuletzt erfolgte ein Zuschuss im Jahr 2023.

Der Zuschuss für das Jahr 2026 und die Modalitäten der Zahlung an die Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung sollen in einem neuen § 24c EnWG gesetzlich verankert werden. In seiner rechtstechnischen Ausgestaltung entspricht der Entwurf des § 24c EnWG dem geltenden § 24b EnWG, auf dessen Grundlage bereits ein Zuschuss zur anteiligen Finanzierung der Übertragungsnetzkosten des Jahres 2023 geregelt wurde.

Der Zuschuss soll durch Mittel des Klima- und Transformationsfonds finanziert werden.

Die Lieferanten sollen Preissenkungen aus der Reduktion der Übertragungsnetzentgelte unbürokratisch, d.h. ohne formalisierte Preisanpassungen an die Kundinnen und Kunden weitergeben können.

Wichtig:

Eine Weitergabe des Netzentgeltzuschusses an die Kundinnen und Kunden zum 1. Januar 2026 kann durch die Stromlieferanten nur dann effizient und rechtssicher erfolgen, wenn die gesetzliche Regelung in dieser Form tatsächlich im Bundestag verabschiedet wird.

Die vier deutschen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) – 50Hertz, Amprion, TenneT und TransnetBW – haben am 1. Oktober die vorläufigen bundeseinheitlichen Netzentgelte für 2026 veröffentlicht. Diese wurden unter Berücksichtigung eines Zuschusses in Höhe von 6,5 Milliarden Euro zur anteiligen Finanzierung der Übertragungsnetzkosten ermittelt. Grundlage hierfür ist der Beschluss der Bundesregierung zur Einführung des neuen § 24c EnWG.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung durch die ÜNB fehlte es noch an der Verabschiedung des Gesetzes. Die vorläufigen Netzentgelte stehen daher unter dem Vorbehalt, dass die gesetzliche Regelung im parlamentarischen Verfahren verabschiedet wird. Sollte bis zum Jahresende (laut Veröffentlichung der ÜNB: bis zum 5. Dezember 2025) keine Rechtssicherheit hergestellt werden, ist davon auszugehen, dass sich die endgültigen bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelte und in der Folge die Verteilernetzentgelte für das Jahr 2026 entsprechend erhöhen werden.

2 Vorbemerkung

Der BDEW unterstützt die gesetzliche Verankerung eines Zuschusses zur Stabilisierung der Übertragungsnetzentgelte im Jahr 2026. Mit dem Zuschuss zu den Übertragungsnetzentgelten werden nicht nur Verbraucher auf der Ebene der Übertragungsnetze, sondern alle stromverbrauchenden Netznutzer auch in nachgelagerten Netzen wirksam entlastet.

Es ist aber grundsätzlich darauf hinzuweisen, dass die Energiewende und die Umsetzung der Ziele zur Klimaneutralität einen erheblichen Aus- und Umbau der Energienetze nach sich ziehen. Für deren Ausbau sind **weitere hohe Investitionen** notwendig. Darüber hinaus braucht es dringend einen Gleichklang zwischen Netzausbau auf der einen und dem Ausbau der Erneuerbaren Energien, der Realisierung der Wärmewende und der Elektrifizierung im Verkehrssektor auf der anderen Seite.

Im Übrigen gilt: Die erheblichen Investitionen in die Übertragungs- wie in die Verteilernetze dienen der Modernisierung der Netzinfrastruktur in Deutschland und stellen sicher, dass die Verbraucher sich auch in Zukunft auf ein **effizientes Netz mit höchster Sicherheit** verlassen können. Die Branche investiert in ein zukunftsfähiges Netz mit regionaler Wertschöpfung und schafft für den Bau und Betrieb der Netze neue Arbeitsplätze vor Ort. Es wird ein Netz errichtet, das auf die sich verändernden Bedürfnisse der Kunden zugeschnitten ist und völlig neue Möglichkeiten eröffnet.

Die politischen Entscheidungsträger sollten in der Kommunikation der geplanten Entlastung der Stromkunden klar darauf hinweisen, dass **die Entlastung bei den Kundinnen und Kunden aufgrund verschieden wirkender Effekte der allgemeinen Netzentgeltsystematik unterschiedlich ankommen wird**. Die Entlastung bleibt aber dennoch ein wichtiges und richtiges Instrument.

3 Anmerkungen zum Entwurf

➤ Rechtzeitige Verabschiedung des Gesetzes

Oberste Priorität muss sein, die Neuregelung des § 24c EnWG zeitnah und unbedingt noch in diesem Jahr zu beschließen. Nur so kann eine effiziente und rechtssichere Umsetzung durch die Energieversorgungsunternehmen, die bereits mit der Veröffentlichung der vorläufigen Netzentgelte durch die Übertragungsnetzbetreiber in die Wege geleitet wurde, gewährleistet werden. Andernfalls droht eine enorme Verunsicherung bei den Kundinnen und Kunden sowie ein unnötiger bürokratischer Aufwand bei den Netzbetreibern sowie Versorgungsunternehmen, da erneut mehrere Preisänderungen zu Beginn des Jahres 2026 erfolgen müssten.

Die von den Übertragungsnetzbetreiber bereits am 1. Oktober 2025 veröffentlichten, vorläufigen Netzentgelte für das Jahr 2026 wurden von den nachgelagerten Verteilernetzbetreibern ihrerseits in die Netzentgelte einberechnet und entsprechend ihrer gesetzlichen Pflicht zum 15. Oktober 2025 veröffentlicht. Dies ermöglicht es den Stromlieferanten, die Netzentgelte in ihrer Preisgestaltung ab dem 1. Januar 2026 zu kalkulieren. Für ein **effizientes und rechtssicheres Verfahren** sollte daher möglichst zeitnah auch der Beschluss des Bundestages vorliegen.

Es muss außerdem alles dafür getan werden, dass die Auszahlung des Zuschusses an die ÜNB trotz eines wirksamen Gesetzesbeschlusses nicht aus anderen Gründen scheitert. § 24c Abs. 5 EnWG-E, der ein entsprechendes Anpassungsrecht der Übertragungsnetzbetreiber vorsieht, darf nur eine rechtliche Absicherung ultima ratio darstellen und nicht als Vorbehalt verstanden werden.

➤ **Geplante Anpassung des § 41 Abs. 6 EnWG**

Es ist richtig, dass der Gesetzesentwurf vorsieht, dass im Falle der unveränderten Weitergabe von Minderbelastungen der Lieferanten aus verringerten Netzentgelten die Lieferanten **keine bürokratische und formalisierte Preisanpassung gegenüber den Kundinnen und Kunden** vornehmen müssen. Die vorgeschlagene Anpassung des § 41 Abs. 6 EnWG begrüßt der BDEW ausdrücklich und hatte sich hierfür auch eingesetzt. Mit der Regelung bleibt den Stromlieferanten der wirtschaftliche Aufwand erspart, allein wegen der Verringerung der Netzentgelte, Preisänderungsschreiben an die Kunden zu versenden. Da es sich hier um eine reine Kostenwälzung, d.h. um die bloße Weiterreichung eines Durchlaufpostens handelt und der Energielieferant keine neue Preiskalkulation durchführt, ist der Entfall einer Sonderkündigungsmöglichkeit folgerichtig.

Gleichwohl ist zu bedenken, dass einige Lieferanten zum 1. Januar 2026 aus anderen Gründen Preisanpassungen vornehmen müssen und diese den formalen Anforderungen des EnWG und der StromGVV genügen müssen. Gerade für diese Fälle ist von großer Bedeutung, dass der Gesetzesentwurf zügig verabschiedet wird. Nur so können die Lieferanten eine einheitliche Preisstellung zum 1. Januar 2026 vornehmen (siehe oben).

Darüber hinaus fordert der BDEW, dass diese Regelung zur unbürokratischen Weitergabe durch die Lieferanten nicht nur für Senkungen der Netzentgelte greift, sondern auch für den Fall von **deren Erhöhung**. Dies gilt in besonderem Maße vor dem Hintergrund des § 24c Abs. 5 EnWG-E, der eine unterjährige Anpassung der Netzentgelte ermöglicht.

Die Netzentgelte sind generell genauso wie die Umlagen und Abgaben von den Stromlieferanten nicht beeinflussbar und werden als reiner Durchlaufposten an die Kunden weitergegeben. Das heißt, auch im Falle einer Kostenerhöhung dieser nicht beeinflussbaren

Preiskomponenten nimmt der Stromlieferant keine von ihm veranlasste Preisänderung vor, sondern reicht lediglich die staatlich bzw. regulatorisch veranlassten Änderung der Kostenänderungen unverändert weiter. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass einzelne Umlagen und Abgaben durch Entscheidungen des Gesetzgebers mittlerweile mehrfach im Jahr geändert werden, muss es für die Energielieferanten aus wirtschaftlichen Gründen möglich sein, nicht beeinflussbare Kostenbestandteile durch eine einfache Kostenwälzung an die Kundinnen und Kunden weiterzugeben.

Ebenso wäre es folgerichtig, mit Blick auf zukünftige Entwicklungen, die Möglichkeit einer unkomplizierten Weitergabe der Höhe der Stromsteuer und Konzessionsabgaben zu berücksichtigen. Damit wäre auch ein Gleichklang bei der Behandlung nicht vom Lieferanten beeinflussbarer Kostenbestandteile gegeben.

BDEW-Formulierungsvorschlag

§ 41 Abs. 6 EnWG-E sollte wie folgt geändert werden:

*„Bei unveränderter Weitergabe von umsatzsteuerlichen Mehr- oder Minderbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuersätze ergeben sowie bei unveränderter Weitergabe von **Mehr- oder** Minderbelastungen aufgrund einer Absenkung des Saldos der Kalkulationsbestandteile nach § 40 Absatz 3 Nummer ~~3~~ **1** bis 5, bedarf es keiner Unterrichtung nach Absatz 5 Satz 1 und 2; dabei entsteht kein außerordentliches Kündigungsrecht nach Absatz 5 Satz 4.“*

➤ Bundeszuschüsse nicht auf ein Jahr beschränken

Für eine bessere Planungssicherheit sowohl seitens der Übertragungsnetzbetreiber, der Verteilernetzbetreiber und der Lieferanten aber auch und vor allem seitens der Stromkunden regt der BDEW an, eine Regelung für einen Bundeszuschuss zu den Übertragungsnetzentgelten nicht auf ein Kalenderjahr zu beschränken. Vielmehr sollte eine solche Regelung für die kommenden Jahre erfolgen, da in naher Zukunft nicht absehbar ist, dass die Netzkosten und die damit einhergehenden Netzentgelte sinken werden.